

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 44.

Freitag, den 13. Februar.

1846.

### Vom Landtage.

Verhandlungen der ersten Kammer über die Schiedsgerichte, Schlussigung am 10. Februar 1846.

Die heute zunächst an der Reihe stehende §. 29 wird einstimmig angenommen und es verbreitet sich dann auf Anregung des Dr. Müllers die Discussion über §. 30, welche sagt: sind beide Parteien vor dem Schiedsmann gehörig erschienen, so hat derselbe vor Allem zu ermitteln, ob dieselben volljährig und sowohl im Allgemeinen, als auch in besonderer Beziehung auf den streitigen Gegenstand — dispositionsfähig sind.“ Namentlich sind es die Worte „volljährig und“, welche ein lebhaftes Für und Wider bei Prinz Johann, Decan Dittrich, Dr. Günther, Fürst v. Schönburg, königl. Commissar, Wehner, Staatsminister v. Könneritz, Gottschald, v. Pohlenz, Hübler, v. Eriegerern erregen; es werde sehr oft der Fall sein, daß Minderjährige die Hilfe des Schiedsmannes in Anspruch nehmen möchten; so werde dies in Bezug auf Beside der Fall sein, welches, obschon minderjährig, doch in Hinsicht auf Lohn vollkommen dispositionsfähig sei. Fast sämtliche Sprecher entscheiden sich für Wegfall der beiden angegriffenen Worte, ohne daß jedoch ein besonderer Antrag darauf gerichtet ist. Auf diesen Mangel macht Hübler aufmerksam, wonach Wehner den Antrag stellt, der auch gegen 13 Stimmen, so wie die §. 30 einstimmig angenommen wird. — Die folgenden über das Verfahren in Schieds-terminen handelnden §§. 31 bis 36 geben zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung; bei §. 37 aber, welche von der protokollarischen Niederschrift des vor dem Schiedsmann Verhandelten spricht, wünscht Starke: man solle es mit der Fertigung dieser schriftlichen Aufsätze nicht so genau nehmen und ob es nicht vielmehr gestattet sei, sich dazu fremder Hilfe zu bedienen, denn es werde in der Lausitz manchen zum Schiedsmann ganz geeigneten Landbewohner geben, der aber z. B. nicht ein Wort deutsch schreiben könne. v. Meisch bestätigt, daß man in Preußen sich dazu Anderer bedienen könne. Dagegen sprechen Staatsminister v. Könneritz, königl. Commissar Hanel, v. Eriegerern, Dr. Günther, Hübler: man werde mit so einem Beistande eine Art Secretair für den Schiedsmann schaffen, der werde besonders verpflichtet werden müssen, man solle nicht die Anforderungen an den Schiedsmann noch geringer stellen; finde sich in einem Bezirke kein Mann, der einen solchen Aufsatz abfassen könne, dann sei der Bezirk noch nicht reif für das Institut. Decan Dittrich denugt insbesondere diese Gelegenheit zu der Bemerkung, daß man sich an der Nationalsprache der Wenden verständigt habe. Nichts desto weniger wird die §. 37 nach dem Vorschlage der Deputation angenommen. Ein Gleiches geschieht bei den Paragraphen 38 bis 43. Bei §. 44 beantragt v. Eriegerern und zwar in der Stelle, wo es heißt: „Auf Grund eines in beglaubigter Abschrift beigebrachten (Schiedsmann)-Protokolls hat das zuständige Gericht auf Anrufen der einen oder andern Partei die Hilfsvollstreckung eben so zu verfügen, wie aus einem vor dem Proceßgerichte abgeschlossenen Vergleich nach §. 85 des Gesetzes, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zc.

betreffend, vom 28. Februar 1838“, anstatt §. 85 zu setzen §. 86, da er wünscht, daß der Executionsproceß, nicht aber das Executionsverfahren eingeleitet werde, das Protocoll wohl vim publicam, aber nicht judiciariam haben solle. Der Antrag wird unterstützt, von der Ministerbank aus aber hauptsächlich bekämpft und es entspinnt sich zwischen dieser, dem Antragsteller und dem D. Günther eine ziemlich lebendige juristische Disputation, welche jedoch, nachdem auch andere Abgeordnete dazwischen gesprochen haben, v. Hohenthal-Püchau veranlaßt, auf Schluß der Debatte anzutragen. Dem wird beigetreten, und es bleibt bei der Abstimmung der Gesetzentwurf gegen eine Stimme stehen, während die Anträge fallen. Zu §. 45, welcher im Gesetzentwurfe bestimmt, daß Dunkelheiten im Protocoll auch durch eine vorzunehmende Befragung der Parteien gehoben werden sollen, beantragt die Deputation den Wegfall dieser Bestimmung, was D. Günther besonders damit vertheidigt, daß es scheine, als wolle man damit die Instruktionmaxime einführen, da man doch in Sachsen die Verhandlungsmaxime habe; Secretair Ritterstädt sieht nicht ein, warum man jene nicht zu Gunsten der Schiedsmänner einführen wolle, da sie bei geringfügigen Rechtsachen schon angenommen sei. Der Entwurf wird vom Staatsminister v. Könneritz und Geh. Justizrath Hanel vertheidigt, schließlich aber das Gutachten der Deputation angenommen. Wegen der Insinuations- oder Bestellgebühren werden bei §. 46 zwischen Secretair Ritterstädt, v. Belck, Bernhardt und königl. Commissar Hanel einige Worte gewechselt, zuletzt aber diese, so wie die §§. 47 bis 49, letztere mit einer Einschaltung, angenommen. §. 50 wird nach Vorschlag der Deputation abgelehnt, da das Criminalgesetzbuch im Art. 312 schon die Strafe bestimme, wenn öffentliche Beamte sich bestechen ließen. Die letzten drei Paragraphen des Gesetzentwurfes finden einstimmige Annahme. Zuletzt wird noch der Antrag der Regierungskommissarien: „das Amt eines Schiedsmannes ist ein solches, welches den Inhaber berechtigt, die Uebernahme eines Gemeindeamtes abzulehnen,“ vom Secretair Ritterstädt einer Kritik unterworfen, da es zweifelhaft sein könne, ob das Amt eines Schiedsmannes den in der Städte- und Landgemeinde-Ordnung angeführten öffentlichen Aemtern gleichzuachten, demnach der Schiedsmann berechtigt sei, auch noch innerhalb zweier Jahre nach Niederlegung seines Amtes die Annahme eines ähnlichen zu verweigern. Der Staatsminister v. Könneritz bezieht sich auf seine Aeußerungen in der zweiten Kammer, und daß man hierbei sich an die Städte- und Landgemeinde-Ordnung zu halten haben werde. An der Debatte hierüber nehmen noch Theil der Referent, Hübler und Prinz Johann und es wird sodann der Zusatz einstimmig angenommen. Die vom Präsidenten hiernach gestellte Annahmefrage des ganzen Gesetzentwurfes, resp. der beschlossenen Abänderungen, beantworten bei Namensaufruf sämtliche Anwesende, mit Ausnahme der Herren v. Friesen, v. Eriegerern und v. Thielau, mit ja und es wird hiernach die Sitzung halb 3 Uhr geschlossen.